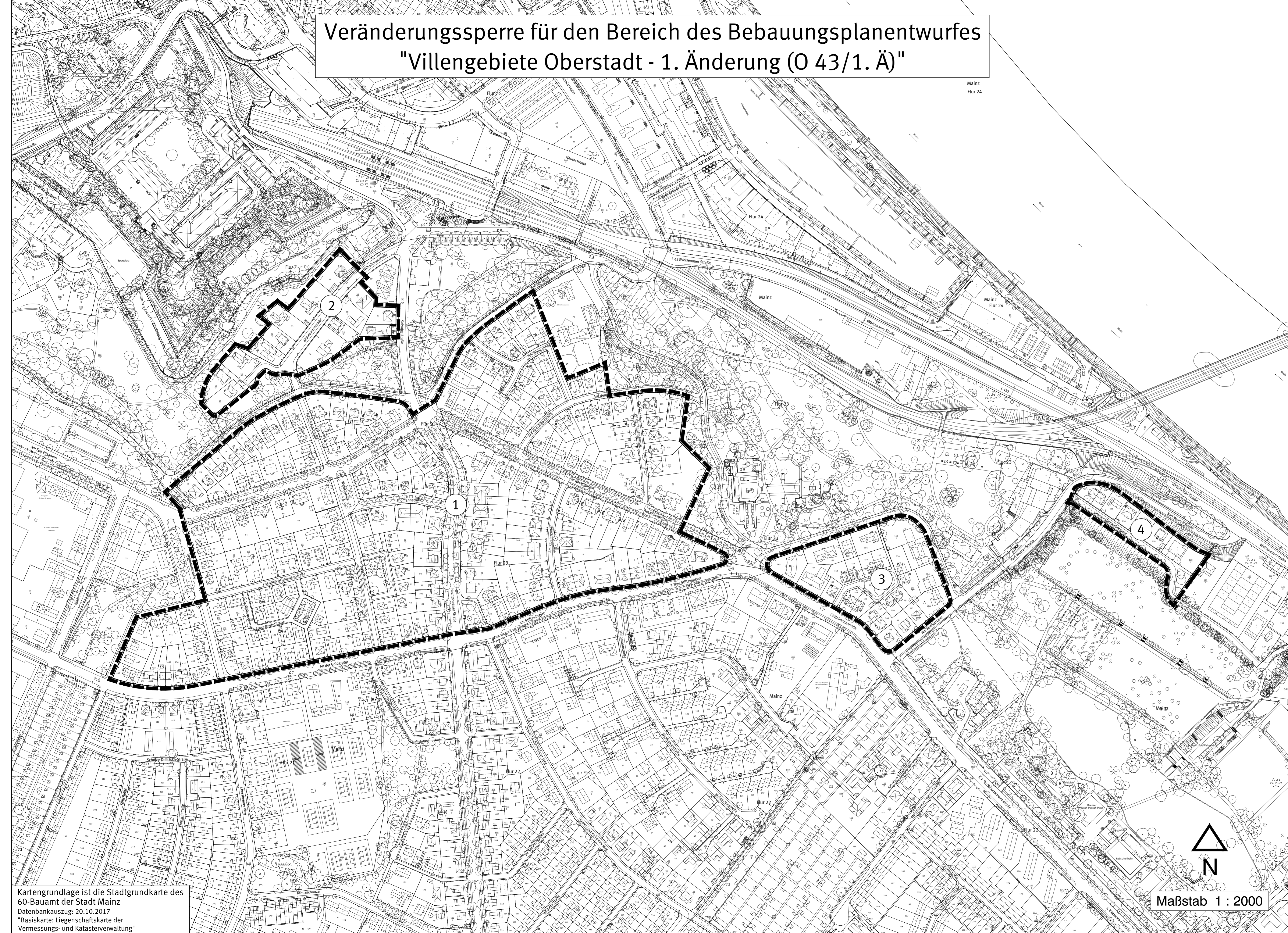




Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Villengebiete Oberstadt - 1. Änderung (O 43/1. Ä)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 20.10.2017
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
-  Teilbereich

Satzung der Stadt Mainz
über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanentwurfes "Villengebiete Oberstadt – 1. Änderung (O 43/1. Ä)";
Satzung "O 43/1. Ä-VS"

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21).

hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2018 folgende Veränderungssperre als Satzung "O 43/1. Ä-VS" beschlossen:

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 29.11.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Villengebiete Oberstadt – 1. Änderung (O 43/1. Ä)", wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "(O 43/1. Ä)" identisch und wird wie folgt begrenzt:

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Villengebiete Oberstadt (O 43/1.Ä)“ identisch. Die nachfolgenden Teilbereiche stehen für die einzelnen räumlich voneinander getrennten Geltungsbereich des „O 43/1.Ä“, die wie folgt begrenzt sind:

- Teilbereich 1:**
- Im Süden von dem Straßenzug bestehend aus der Straße An der Goldgrube, der Straße Am Stiftswinger und der Göttemannstraße,
 - Im Westen von der Friedrich-Schneider-Straße und der Neumannstraße,
 - Im Norden von der Straße Drususwall, der Straße Auf der Steig, von der südwestlichen und südlichen Parzellengrenze des DRK Schmerzzentrums und der Straße Auf dem Albansberg,
 - Im Osten durch die westliche Begrenzung des Volksparks, Parzelle 105, Flur 23, und die nordwestliche, die nördliche und die westliche Begrenzung der Parzelle 99/1, Flur 23, und ei-nem Teilstück der einbezogenen Straße Am Rosengarten und weiter der südwestlichen Be-grenzung der Straßenparzelle Am Rosengarten bis zur Einmündung in den Kreuzungsbereich Am Stiftswinger.

- Teilbereich 2:**
- Im Nordwesten von der Grünparzelle des Zitadellengrabens, Flurstück 100/11, Flur 7,
 - im Südosten von der Grünparzelle der Grünanlage Drususwall, Flurstück 100/ 11, Flur 7 und Flurstück 61/3, Flur 7,
 - im Osten/ Nordosten durch die Salvatorstraße, die südliche und südwestliche Begrenzung der Parzelle 59, Flur 7 und die nordöstliche Begrenzung des Flurstückes 57, Flur 7.

- Teilbereich 3:**
- Im Nordwesten und Nordosten von der Straßenparzelle der Straße An der Favorite,
 - im Südosten von der Straße Am Michelsberg und
 - im Südwesten von der Göttemannstraße.

- Teilbereich 4:**
- Im Nordosten von der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Karl-Weißer-Straße, Flurstück 168/6, Flur 23,
 - im Südosten von der nordwestlichen Begrenzung des Flurstückes 121, Flur 23,
 - im Südwesten von einbezogenen Straßenparzelle Unterer Michelsbergweg.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Am	Datum	Ergebnis	Datum		Datum

CAD - Planelemente				
Plantteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad	
Plan, Legende, Layout	Satzung O43 1.Ä-VS.dwg	12.07.18		
Digitale Stadtgrundkarte	SGK O43 1.Ä UTM.dwg	20.10.17		
Satzung der Stadt Mainz	3-732.ha.docx	12.07.18		

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigt:			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
Verlagerung der Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausfertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter/in	Habel				
Zeichner/in	Siggis				
Abteilungsleiter	Ehrlich				
Abteilungsleiter	Strobach				
Amtsleiter	Mainz			Ausgefertigt, Mainz	
Ingenieur					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Satzung O 43/1.Ä
"Villengebiete Oberstadt"

